

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Soziale Einrichtungen**

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in SEG-Einrichtungen des Kantons Luzern

Zusammenfassung aus folgenden Dokumenten:

- **IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005**
- **Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 29. Oktober 2010 mit Ergänzungen des Kantons Luzern vom 19. Oktober 2016**

Von der Kommission für Soziale Einrichtungen (KOSEG) verabschiedet.
Luzern, 19. Oktober 2016

1. Bereich A: Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Für stationäre Einrichtungen, die unmündige Personen aufnehmen, gelten:

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, 4. Abschnitt "Heimpflege";
- b) **Mindestens zwei Drittel** des erzieherisch und beraterisch tätigen Personals verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokultureller Animation beziehungsweise Pädagogik oder Psychologie) **an einer höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule.**
Zur Quote zählen auch die Heimleitung sowie jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer anerkannten Ausbildung stehen. In Ausnahmefällen kann vorübergehend von der Erfüllung der Zweidrittelsquote abgesehen werden, wenn mindestens die Hälfte des erzieherisch tätigen Personals die Anforderungen erfüllt.

In stationären Einrichtungen, die schwerpunktmässig Kinder im Vorschulalter oder Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, können bei den Ausbildungsvoraussetzungen des Personals Ausbildungsabschlüsse anerkannt werden, die den Anforderungen der Zweidrittelsquote nicht entsprechen, sofern sie bereichsspezifisch auf die Erziehungs- und Betreuungsarbeit ausgerichtet sind.

Für Familien oder familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung gemäss eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, 4. Abschnitt „Heimpflege“ gilt, dass mindestens die Hälfte des erzieherisch tätigen Personals die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen muss.

Für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit interner Schule gelten für die Schule die Qualitätsanforderungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung mit ihren Bestimmungen über die Volksschule sowie für Einrichtungen, die Leistungen der Sonderschulung erbringen, die Bestimmungen für den Bereich D dieser Richtlinien.

2. Bereich A: Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit BJ Anerkennung

Die Kriterien betreffend dem Personal zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Anerkennung nach BJ werden in der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 1, Abs. 2 e und f sowie Art. 3, a und b LSMV) geregelt. Demnach müssen sowohl die **Leitung der Einrichtung**, wie auch **drei Viertel** des erzieherisch tätigen Personals **über eine anerkannte Ausbildung** verfügen.

Die Einrichtungsleitung, wie auch Mitarbeitende in berufsbegleitender Ausbildung werden zur Fachpersonalquote mitgezählt. Folgende Berufe sind gemäss der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug anerkannt:

- **Begonnene berufsbegleitende oder abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit** (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokulturelle Animation) an einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule.
- Eine für die Aufgabe in der Erziehungseinrichtung geeignete abgeschlossene **universitäre Ausbildung** oder eine gleichwertige Ausbildung, **mit einer berufsfeldspezifischen Tätigkeit** nach Studienabschluss **von mindestens sechs Monaten** im stationären Bereich als Erzieherin oder Erzieher.

3. Bereich B: Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Als nötiges Fachpersonal gilt:

- a) In Werkstätten verfügt **mindestens die Hälfte** der Betreuungspersonen über einen **eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss** im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich oder eine Weiterbildung in diesen Bereichen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.
- b) In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt **mindestens die Hälfte** der Betreuungspersonen über einen **eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss** im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Ausbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.

3.1 Eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Sozial- oder Gesundheitsbereich

Als eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse gelten:

- Abschlüsse der beruflichen Grundbildung gemäss BBG Art. 17 Abs. 3 (eidg. Fähigkeitszeugnis nach Abschluss einer drei-bis vierjährigen Grundbildung);
- Abschlüsse der Höheren Berufsbildung gemäss BBG Art. 27 (eidg. Berufsprüfung, eidg. höhere Fachprüfung, eidg. anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule);
- Abschlüsse nach dem *Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (FHSG; SR 414.71)*;
- Abschlüsse an einer schweizerischen Universität.

Die eidg. Berufsbildungs- und die Hochschulsystematik ordnen die Abschlüsse nicht explizit dem Sozial- oder Gesundheitsbereich zu. Zudem sind die Anforderungen an das Fachpersonal je nach Ausrichtung einer Einrichtung unterschiedlich. Im Sinne einer Orientierungshilfe sind im Anhang die heute dem Sozial- oder Gesundheitsbereich zuordenbaren Abschlüsse aufgelistet. Dieser Anhang wird periodisch aktualisiert, er kann jedoch nie vollständig sein. Die Aufnahme und Streichung erfolgt durch die SKV IVSE auf jeweiligen Antrag einer Regionalkonferenz.

Zu den Abschlüssen der beruflichen Grundausbildung gehört auch die Attestausbildung mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren. Es ist dies eine neue Ausbildung und es besteht noch wenig Erfahrung dazu, inwiefern sie an die Erfüllung der Mindestquote anzurechnen ist. Ein Entscheid darüber ist dem Standortkanton zu überlassen.

Ergänzung Kanton Luzern

Die Attestausbildung ist im Gesamtspektrum der Ausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich ein wichtiges Angebot, wird jedoch nicht der Mindestquote für Fachpersonal angerechnet.

Das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit beruflicher Grundbildung einerseits und solches mit höherer Berufsbildung oder einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität andererseits sollte in einer Einrichtung ausgewogen sein und dem Leistungsangebot entsprechen.

Die Vorgabe einer fixen Quote für alle Einrichtungen würde den jeweiligen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Die neuen beruflichen Grundausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sollen jedoch gefördert werden.

Ergänzung Kanton Luzern

Das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit beruflicher Grundbildung und Fachpersonal mit Berufsbildung auf Tertiärstufe sollte in einer Einrichtung entsprechend Zielgruppe und Konzept ausgewogen sein und dem Leistungsangebot entsprechen.

3.2 Interkantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Betreuungsbereich

Das BBG und die BBV sehen keine interkantonal anerkannten Ausbildungen mehr vor. Sie kommen in der neuen Berufsbildungssystematik nicht mehr vor.

Ergänzung Kanton Luzern

Angerechnet werden Abschlüsse nach altrechtlicher Berufsbildungs- oder Hochschulsystematik gleichermassen wie neurechtliche Abschlüsse.

3.3 Weiterbildung im Sozial-, Gesundheits- und Betreuungsbereich für den Werkstattbereich

Als Weiterbildung gilt grundsätzlich ein Abschluss der Höheren Berufsbildung gemäss dem Anhang oder ein entsprechendes Nachdiplomstudium auf Fachhochschulstufe. Es können auch weitere nicht eidgenössisch anerkannte Weiterbildungen an die Mindestquote angerechnet werden. Die Kantone sollen dazu Mindestanforderungen festlegen. Die SKV IVSE schlägt vor, in diesen Fällen mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung im Bereich der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung sowie mindestens 30 Tage Weiter- bzw. Fortbildung in diesem Bereich zu verlangen.

Ergänzung Kanton Luzern

Der Vorschlag der SKV IVSE zur Anerkennung von Weiterbildungen wird übernommen.

3.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung werden angerechnet

1. Bei der Anrechnung gilt das Stellenpensum.
2. Personen in Ausbildungen oder Weiterbildungen der Höheren Berufsbildung (einschl. Praktikum im Rahmen dieser Ausbildungen) sollen zu 100% angerechnet werden können.
3. Personen in Ausbildungen oder Nachdiplomstudien auf Fachhochschul- oder Universitätsstufe sollen zu 100% angerechnet werden können.
4. Personen in Ausbildungen der beruflichen Grundbildung können ab Start des letzten Ausbildungsjahres angerechnet werden. Ob ganz oder teilweise entscheiden die Standortkantone.

Ergänzung Kanton Luzern

Punkt 1: Bei der Anrechnung gilt das Pensum entsprechend der Arbeitspräsenz im Betrieb.

Punkt 2: Personen in Aus- oder Weiterbildungen der Höheren Berufsbildung (einschl. Praktikum im Rahmen dieser Ausbildungen) werden zu 100% angerechnet.

Punkt 3: Personen in Ausbildungen oder Nachdiplomstudien auf Fachhochschul- oder Universitätsstufe werden zu 100% angerechnet.

Punkt 4: Personen in Ausbildung der beruflichen Grundbildung werden ab Start des letzten Ausbildungsjahres zu 50% angerechnet.

3.5 Äquivalenz ausländischer Abschlüsse zu schweizerischen Abschlüssen

Über die Anrechnung ausländischer Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse an die Mindestquote von 50% des Fachpersonals entscheidet der Standortkanton. Er kann auch eine Anerkennung im Einzelfall durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) verlangen.

Ergänzung Kanton Luzern

Über die Anrechnung ausländischer Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse wird im Einzelfall eine Anerkennung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) verlangt, wenn die ausländischen Abschlüsse zur Mindestquote angerechnet werden sollen.

3.6 Bestimmung der Betreuungspersonen

Die Bestimmung des Totals der Betreuungspersonen in einer Einrichtung bestimmt sich über die Summe der Stellenprozente, die zur Erbringung der Betreuungs- und Therapieleistungen in einer Einrichtung eingesetzt werden. Betreuungs- und Therapieleistungen werden dann erbracht, wenn die entsprechenden Lohnkosten über die Kontengruppen 31 (Besoldungen Betreuung), 32 (Besoldungen Therapie) oder 36 (Besoldungen Personal Werkstätten; ohne Konto 3650 Betreutenlöhne) verbucht werden (Bezeichnungen gemäss Kontenrahmen CURAVIVA für Soziale Einrichtungen IVSE).

Wird auf externe Dienstleister zurückgegriffen, welche in einer Institution Betreuungsleistungen erbringen, so können Ausbildungen dieser Personen im Rahmen der erbrachten Leistung an die Mindestquote angerechnet werden.

Ergänzung Kanton Luzern

Wird auf externe Dienstleistende zurückgegriffen, welche in einer Einrichtung Betreuungsleistungen erbringen und nicht von den Einrichtungen angestellt sind, so werden Ausbildungen dieser Personen im Rahmen der erbrachten Leistung nicht an die Mindestquote angerechnet.

3.7 Spezialfall bei verschiedenen Standorten

Bietet eine Einrichtung ihre Leistungen an verschiedenen Standorten an, hat jeder Standort die Anforderungen an das Fachpersonal zu erfüllen. Bei nahe zusammen liegenden Standorten ist die Erfüllung der Mindestquote auch durch diese als Einheit möglich.

Ergänzung Kanton Luzern

Bietet eine Einrichtung ihre Leistungen an verschiedenen Standorten an, kann die Quote bei nahe zusammen liegenden Standorten als Einheit erreicht werden.

3.8 Werkstätten

Bieten Werkstätten gleichzeitig Eingliederungsmassnahmen der IV an, ist das Kreisschreiben über die Kostenvergütung an Eingliederungsstätten des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 1. Januar 2008 (Stand 1. Dezember 2008), Rz 5001, zu beachten. Danach hat das Perso-

nal der Eingliederungsstätte die geltenden kantonalen Anforderungen für Behinderten-Eingliederungsstätten zu erfüllen. Wo Kantone besondere Bestimmungen für solche Institutionen erlassen, sollten diese auf die Bestimmungen für Werkstätten abgestimmt sein.

Ergänzung Kanton Luzern

Für das Personal der Eingliederungsstätten sind im Kanton Luzern keine kantonalen Anforderungen definiert.

4. Bereich C: Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

Für stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich ist in erster Linie das Qualitätssystem "Qua The Da" des Bundesamtes für Gesundheit anzuwenden. Der Standortkanton kann andere, gleichwertige Qualitätssysteme anerkennen.

Anhang (Stand 2. November 2016)

Dem Sozial- oder dem Gesundheitsbereich zuordenbare Abschlüsse für das Fachpersonal

Diese Liste ist nicht abschliessend und wird periodisch angepasst. In der eidgenössischen Berufsbildungssystematik existiert keine offizielle Zuordnung von Abschlüssen zum Sozial- und Gesundheitsbereich, weshalb sich die Zuordnung in diesem Anhang an der gängigen Praxis orientiert. Es besteht die Möglichkeit, gleichwertige Abschlüsse mittels Validierungsverfahren anerkennen zu lassen. Das Fachpersonal sollte in einer Einrichtung dem Leistungsangebot entsprechen.

Berufliche Grundausbildung

- Fachmann Betreuung / Fachfrau Betreuung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Behindertenbetreuerin / Behindertenbetreuer
- Betagtenbetreuerin / Betagtenbetreuer (FA SODK)
- Sozialagogin / Sozialagoge
- Kleinkindererzieherin / Kleinkindererzieher
- Fachmann Gesundheit / Fachfrau Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Praktische Krankenpflegerin / Krankenpfleger (PKP) FA SRK
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann Diplommiveau I (DN I)
- Hauspfleger / Hauspflegerin EFZ

Höhere Berufsbildung

Berufsprüfungen

- Teamleiter / Teamleiterin in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidg. FA
- Sozialbegleiter / Sozialbegleiterin mit eidg. FA
- Migrationsfachmann / Migrationsfachfrau mit eidg. FA
- Fachmann / Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung mit eidg. FA

Höhere Fachprüfungen

- Dipl. Institutionsleiter / Institutionsleiterin im sozialen und sozialmedizinischen Bereich
- Dipl. Arbeitsagoge / Arbeitsagogin
- Dipl. Kunsttherapeut / Kunsttherapeutin
- Dipl. Spezialist / Spezialistin für die Rehabilitation sehbehinderter und blinder Menschen
- Dipl. Supervisor / Supervisorin-COACH resp. Organisationsberater / Organisationsberaterin

Höhere Fachschulen

- Dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter / sozialpädagogische Werkstattleiterin HF
- Dipl. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge HF
- Dipl. Pflegefachmann / Pflegefachfrau HF
- Dipl. Krankenschwester / Krankenpfleger in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II (DN II)
- Dipl. Krankenschwester / Krankenpfleger AKP, PsyKP, KWS, IKP
- Dipl. Aktivierungsfachmann / Aktivierungsfachfrau HF
- Dipl. Aktivierungstherapeut / Aktivierungstherapeutin
- Dipl. Kindererzieher / Kindererzieherin HF
- Dipl. Gemeindegärtner / Gemeindegärtnerin HF

Hochschulabschlüsse

Fachhochschulen (Bachelor- oder Masterstudiengang)

- Studiengang in Sozialer Arbeit
- Studiengang in Pflege
- Studiengang in Physiotherapie
- Studiengang in Logopädie
- Studiengang in Heilpädagogik
- Studiengang in Ergotherapie
- Studiengang in angewandter Psychologie
- Studiengang MAS in klinischer Musiktherapie

Universität (Bachelor- oder Masterstudiengang)

- Studiengang in Sozialarbeit und Sozialpolitik
- Studiengang in Soziologie
- Studiengang in Sozialwissenschaften
- Studiengang in Heilpädagogik
- Studiengang in Sonderpädagogik
- Studiengang in Psychologie

Abschlüsse nach altrechtlicher Berufsbildungs- oder Hochschulsystematik

Abschlüsse nach altrechtlicher Berufsbildungs- oder Hochschulsystematik, welche als gleichwertig zu den oben aufgeführten neurechtlichen Abschlüssen gelten, sind in gleichem Umfang an die Mindestquote anzurechnen. Es gelten grundsätzlich die durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) festgelegten Anerkennungsbestimmungen. Es wird empfohlen, sich im konkreten Fall mit der kantonalen Stelle (ZODAS - Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales) in Verbindung zu setzen, welche für Bildungsfragen zuständig ist.